

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5148 –

Polizeiliche Einsatzmaßnahmen anlässlich der kurdischen Newroz-Feiern 1996

Am diesjährigen kurdischen Neujahrsfest („Newroz“) sollte in Dortmund am 16. März 1996 „Für eine politische Lösung in Kurdistan“ demonstriert werden. Diese Demonstration wurde vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am 15. März 1996 verboten.

Bundesweit wurden einem Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 21. Mai 1996 (im folgenden: BMI-Bericht) zufolge 34 Newroz-Versammlungen untersagt.

Zur Durchsetzung des Demonstrationsverbotes wurde Dortmund in eine regelrechte Polizeifestung verwandelt. Nordrhein-Westfalen (NRW) setzte am 16. März insgesamt 8 650 Beamtinnen und Beamte seiner Landespolizei ein. Es wurden 710 Personen festgenommen. 1 856 Personen nahm die Polizei in Gewahrsam. 7 567 Platzverweise wurden erteilt.

Laut BMI-Bericht hatte der BGS im sog. „Binnengrenzraum“ am 16. März 1996 700 BGS-Beamtinnen und -Beamte zur Durchsetzung des Dortmunder Versammlungsverbotes eingesetzt. Zusätzlich unterstützte der BGS das Land NRW mit 540 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

„Absprachegemäß“ fand am 20. März im Bundeskriminalamt eine vom BMI berufene Sondersitzung der Bund/Länder-„Kommission Staatsschutz“ statt. An ihr haben sich Vertreter der Landeskriminalämter, der Bundesanwaltschaft, des Bundesamtes sowie der Landesämter für den Verfassungsschutz beteiligt. Es wurden Empfehlungen zur Bewältigung der aktuellen Situation abgegeben. Darüber hinaus haben die Länder „Nachrichten Sammel- und Informationsstellen (NASISTE)“ eingerichtet (BMI-Bericht, S. 5).

In NRW, Niedersachsen, Hamburg, Berlin und Thüringen hinderte die Polizei zahlreiche Reisebusse an der Ab- und Weiterfahrt nach Dortmund. An den Grenzübergängen Aachen-Lichtenbusch, Emmerich-Elten, Mesenich und an der Europabrücke in Kehl wurden insgesamt 51 Busse festgehalten.

Einem Bericht des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 18. April 1996 zufolge wurden bundesweit 450 Busanmietungen bekannt. Die Busunternehmer wurden von den örtlichen Polizeidienststellen über die Verbotsverfügung des Polizeipräsidiums Dortmund informiert. Sie kündigten daraufhin weitgehend die vertraglichen Vereinbarungen auf (NRW-Bericht, S. 9).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In Paris hielt die französische Polizei 17 Busse fest. Anderen Bussen wurde an der französisch-luxemburgischen Grenze die Weiterfahrt verweigert.

Insgesamt hat der BGS am 16. März 1996 über 3 000 Personen an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen.

Laut einem Bericht der Tageszeitung „Die Welt“ vom 7. Mai 1996 forderten belgische Polizeibeamte die auf belgisches Hoheitsgebiet nacheilenden BGS-Beamtinnen und -Beamten nachdrücklich dazu auf, sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückzuziehen.

Auf dem Treffen der EU-Innenminister am 19. März 1996 dankte die deutsche Delegation den Vertretern der Beneluxstaaten sowie Frankreichs für deren Unterstützung und bat um Fortsetzung dieser erfolgreichen Zusammenarbeit. Die Bundesregierung strebt an, daß künftig „anlaßbezogen ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den zentralen Lagezentren der Polizeien der EU-Mitgliedstaaten“ gewährleistet würde.

Derweil hatte sich der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. Peter Hartmann, mit seinem türkischen Amtskollegen und früheren Botschafter der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland, Onur Öymen, am 21. März in Ankara getroffen. Bei diesem Treffen sei es vor allem um die jüngsten Kurdenunruhen in der Bundesrepublik, die Verschärfungen des deutschen Ausländerrechts und die von der Türkei geforderte Auslieferung der Verantwortlichen gegangen (AFP, 21. März 1996). Bereits im Vorfeld der Newroz-Feiern hatte die Bundesregierung „Vorkehrungen gegenüber der türkischen Seite“ vereinbart (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 25. März 1996 auf die Schriftliche Frage Nr. 30 in Drucksache 13/4252).

In Ankara teilte das Staatssicherheitsgericht mit, für aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Straftäter seien künftig die 17 türkischen Staatssicherheitsgerichte zuständig. Auch für die türkischen Verfahren sei die Teilnahme an verbotenen Demonstrationen Ausgangspunkt. Die Anklage werde auf Mitgliedschaft in einer illegalen Terrororganisation lauten. Nach türkischen Gesetzen droht Abgeschobenen wegen dieses Delikts zehn bis fünfzehn Jahre Haft (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 20. März 1996).

Vorbemerkung

In die polizeilichen Einsatzmaßnahmen anlässlich der kurdischen Newroz-Feiern 1996 waren die Polizeien der Länder sowie der Bundesgrenzschutz in grenz- und bahnpolizeilichen Belangen eingebunden. Eine Vielzahl der Fragen bezieht sich ausschließlich auf Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Hierzu gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskünfte.

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte hat der Bundesgrenzschutz an den Tagen des kurdischen Neujahrsfestes zusätzlich
 - an welchen Grenzabschnitten,

In den deutsch-französischen, deutsch-luxemburgischen, deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenzabschnitten wurden am 16. März 1996 zusätzlich ca. 600 Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte (PVB) des BGS eingesetzt. In der Zeit vom 20. bis 24. März 1996 waren es zusätzlich 1 190 Polizeivollzugsbeamte.

- zur Erfüllung bahnpolizeilicher Aufgaben eingesetzt bzw.

Zur Erfüllung bahnpolizeilicher Aufgaben wurden an diesen Tagen zusätzlich jeweils sieben bis neun Einsatzzüge (jeweils ca. 215 bis 280 PVB) der Bundesgrenzschutz-Verbände eingesetzt.

- welchen Länderpolizeien (außer NRW) zur Verfügung gestellt?

Außer dem Land Nordrhein-Westfalen wurden nach entsprechender Anforderung den Ländern

- Hessen

am 16./17. März 1996 4 PVB und 2 Hubschrauber des BGS,

am 20. März 1996 5 PVB und 1 Wasserwerfer des BGS,

- Rheinland-Pfalz

am 21. März 1996 271 PVB sowie 2 Hubschrauber des BGS

gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BGS i. V. m. Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 GG anlaßbezogen zur Verfügung gestellt.

2. Wie viele Angehörige der GSG 9 waren an welchen Orten am 16. März 1996 eingesetzt (bitte aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit dem „NEWROZ-Fest“ waren am 16. März 1996 keine Angehörigen der GSG 9 eingesetzt.

3. a) Wie viele Kontrollstellen wurden bundesweit auf Autobahnen (u. a. in NRW, Niedersachsen, Hamburg, Berlin und Thüringen) eingerichtet?

Diese Frage betrifft Angelegenheiten der Länder, siehe Vorbemerkung.

- b) Wie viele Kontrollstellen wurden bundesweit auf Bahnhöfen eingerichtet?

Es wurden seitens des Bundesgrenzschutzes in Bahnhöfen keine Kontrollstellen eingerichtet.

- c) Wurden Kontrollstellen an anderen Örtlichkeiten eingerichtet?
Wenn ja, an welchen?

Die mit der Durchführung der verstärkten Grenzüberwachung beauftragten Kräfte des Bundesgrenzschutzes haben keine Kontrollstellen an anderen Örtlichkeiten eingerichtet; des weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. a) Wie viele Reisebusse wurden an diesen polizeilichen Absperrungen kontrolliert?
- b) Wie viele PKW wurden an diesen polizeilichen Absperrungen kontrolliert?
- c) Wie viele Personen wurden an diesen polizeilichen Absperrungen kontrolliert?
- d) Welche Daten wurden bei diesen Kontrollen auf welcher Rechtsgrundlage erhoben?
- e) Wie viele waren hiervon personenbezogene Daten?

- f) Welche und wie viele Daten über „allgemeine Umstände“ der polizeilichen Kontrolle (i. S. von § 111 i.V.m. § 163 e StPO) wurden hierbei erhoben?

Diese Fragen betreffen ausschließlich Angelegenheiten der Länder, siehe Vorbemerkung.

5. a) Wurden bei Landes- und/oder Bundesbehörden hinsichtlich des kurdischen Neujahrsfestes 1996 Arbeits- oder Sonderdateien eingerichtet?

Bei Bundesbehörden wurden keine Arbeits- oder Sonderdateien eingerichtet. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- b) Wenn ja, wie heißen diese Datei(en), und bei welcher Behörde wurde(n) sie eingerichtet?

Auf die Antwort zu Frage 5 a wird verwiesen.

- c) Wenn nein, wurde zur Datenspeicherung auf bereits bestehende Kurden-Proteste-spezifische Datei(en) zurückgegriffen?
Wenn ja, wie heißen diese Datei(en), und bei welcher Behörde wurde(n) sie eingerichtet?

Nein.

6. Hat die Bundesregierung bzw. haben die ihr unterstellten Sicherheitsbehörden im Vorfeld des kurdischen Neujahrsfestes Kontakt zum Bundesverband der Busunternehmer aufgenommen?
Wenn ja, wann wurde zu welchem Zweck ein entsprechender Kontakt hergestellt, und welches Ergebnis hatte dieser?

Der Bundesverband der Omnibusunternehmer wurde vom Bundesministerium des Innern jeweils nach Bekanntwerden von Versammlungsverboten – d. h. regelmäßig kurz vor Beginn der verbotenen Veranstaltungen – telefonisch mit dem Zweck der Weitergabe dieser Information als Entscheidungsgrundlage an die angeschlossenen Busunternehmer unterrichtet.

7. a) Zu wie vielen Busunternehmen wurde zur Verhinderung der Anreise kurdischer Demonstrantinnen und Demonstranten nach Dortmund Kontakt aufgenommen?

Die Bundesregierung hat zu keinem Unternehmen Kontakt aufgenommen.

- b) Wie viele Busunternehmen nahmen anschließend von ihren vertraglichen Verpflichtungen Abstand?
Wie viele folgten den polizeilichen Empfehlungen nicht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wurden auch ausländische Transportunternehmer von deutschen Behörden über das Verbot der Dortmunder Demonstration informiert?
Wenn ja, wie viele, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchem Ergebnis (bitte aufschlüsseln)?

Ausländische Transportunternehmen wurden von deutschen Bundesbehörden nicht informiert.

9. Was ist unter der Ankündigung der Bundesregierung vom 27. März zu verstehen, alle ordnungs- und gewerberechtlichen Maßnahmen gegen Busunternehmen (bis hin zum Entzug der Beförderungskonzession) bei „Beförderung gewalttätiger Demonstrationen“ auszuschöpfen?

Die Bundesregierung hat die hierfür zuständigen Länder aufgefordert, alle ordnungsrechtlich und gewerberechtlich möglichen Maßnahmen gegen Busunternehmen auszuschöpfen, um die Beförderung von Personen zu verbotenen Veranstaltungen zu verhindern. Die Entscheidung, welche Maßnahmen im einzelnen möglich und ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

10. a) Wann wurde die Sondersitzung der Bund/Länder-„Kommission Staatsschutz“ am 20. März im Bundeskriminalamt verabredet?

Zu der Sondersitzung wurde mit Schreiben vom 19. März 1996 eingeladen.

- b) Wie oft hat sich die Bund/Länder-„Kommission Staatsschutz“ (oder vergleichbare Gruppen) in welcher Zusammensetzung zur polizeilichen und geheimdienstlichen Vorbereitung der kurdischen Neujahrsfeiern (wann und wo sowie unter Beteiligung welcher Länder- und Bundesbehördenvertreter) getroffen?

Das Thema „NEWROZ-Fest“ und Beteiligung der PKK wurde u. a. bei folgenden Sitzungen der Kommission Staatsschutz beraten:

| | |
|--------------------------|---------------|
| 7./8. Februar 1996 | in Hamburg |
| 29. Februar/1. März 1996 | in Meckenheim |
| 20. März 1996 | in Meckenheim |

Die Kommission Staatsschutz setzt sich aus den Vertretern der Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes zusammen.

- c) Wie oft hat sich die Bund/Länder-„Kommission Staatsschutz“ (oder vergleichbare Gruppen) in welcher Zusammensetzung zur Nachbereitung der kurdischen Neujahrsfeiern (wann und wo sowie unter Beteiligung welcher Länder- und Bundesbehördenvertreter) getroffen?

Eine Nachbereitung fand im Rahmen einer Sitzung am 12. April 1996 in Meckenheim statt. An der Sitzung haben die Mitglieder der Kommission Staatsschutz teilgenommen.

- d) Welchen Inhalt hatten die Länderberichte vom 20. März, und wie wurden diese Erkenntnisse zu einem „Bundeslagebild“ zusammengefaßt?

Bei der Sitzung der Kommission Staatsschutz am 20. März 1996 wurde vereinbart, daß das Bundeskriminalamt ein Bundeslagebild erstellt. Daraufhin haben die Landeskriminalämter von diesem Zeitpunkt an dem Bundeskriminalamt täglich über bereits stattgefundene und bevorstehende Veranstaltungen anlässlich des „NEWROZ-Festes“ sowie sonstiger besonderer Ereignisse in diesem Zusammenhang berichtet. Die wesentlichen Inhalte dieser Einzelberichte hat das Bundeskriminalamt zusammengefaßt und mit einer Gesamtlageeinschätzung den Landeskriminalämtern übermittelt.

- e) Welche „Empfehlungen zur Bewältigung der aktuellen Situation“ wurden auf der Sondersitzung der Bund/Länder-„Kommission Staatsschutz“ ausgesprochen?

Die Bundesregierung gibt grundsätzlich keine Auskunft zu einsatztechnischen/-taktischen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.

11. a) Warum wurde parallel zum 1. März 1996 lediglich der deutsche Verbindungsbeamte bei der französischen Grenzpolizei in Paris, nicht aber auch die in Brüssel und Den Haag schriftlich über „mögliche Aktionen türkischer Volkszugehöriger in Deutschland anlässlich des bevorstehenden NEWROZ-Festes“ unterrichtet (vgl. BMI-Bericht, S. 6)?

Derzeit gibt es keine deutschen Verbindungsbeamten bei der belgischen Grenzpolizei in Brüssel bzw. bei der niederländischen Grenzpolizei in Den Haag.

- b) Warum wurde der niederländische Verbindungsbeamte erst am 13. März – also drei Tage vor der Dortmunder Polizei – darum gebeten, „Erkenntnisse zu Aufrufen in den Niederlanden und zur Anzahl anreisender Teilnehmer zu übermitteln“ (ebd.)?

Der aus den Niederlanden zur Grenzschutzdirektion entsandte grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte wurde bereits am 1. März 1996 schriftlich über mögliche Aktionen türkischer Volkszuge-

höriger anlässlich des damals bevorstehenden „NEWROZ-Festes“ in Kenntnis gesetzt und um Mitteilung der in seinem Entsendestaat vorliegenden Erkenntnisse gebeten.

12. a) Auf wessen Initiative und auf welche Rechtsgrundlage hin wurden in Paris die o. g. 17 Busse festgehalten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, auf welcher Initiative und auf welcher Rechtsgrundlage in Paris 17 Reisebusse festgehalten wurden. Ebenso liegen keine Erkenntnisse vor, ob bei den Businsassen personenbezogene Daten erhoben wurden.

- b) Welche personenbezogenen Daten von wie vielen Personen wurden hierbei auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und in welchen – ggf. auch den bundesdeutschen Polizeibehörden zugänglichen – Datensystemen gespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 12 a wird verwiesen.

- c) Warum wurden nur diese und nicht auch andere Busse in Frankreich am Reisebeginn gehindert?

Auf die Antwort zu Frage 12 a wird verwiesen.

13. a) Auf wessen Veranlassung hin wurden wie viele Reisebusse welcher Nationalität auf welcher Rechtsgrundlage in welchen Grenzfahndungssystemen zur Fahndung ausgeschrieben?

Die Grenzschutzdirektion schrieb die amtlichen Kennzeichen von 37 französischen Reisebussen auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 a des Bundesgrenzschutzgesetzes in der Grenzfahndungsdatei aus.

- b) Wann wurden diese Fahndungsdaten wieder gelöscht?

Am 15. April 1996 wurden die Daten vollständig gelöscht.

- c) War diese Datenlöschung vollständig, oder wurden einzelne Daten weiterhin gespeichert?
Wenn ja, welche Daten werden in welchen Dateien auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck wie lange gespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 13 b wird verwiesen.

14. a) Auf welcher vertraglichen Grundlage erfolgte am 16. März 1996 in Aachen die Nacheile deutscher Grenzpolizistinnen bzw. -polizisten auf belgisches Hoheitsgebiet?

Eine Nacheile fand nicht statt.

- b) Gab es Differenzen zwischen deutschen und belgischen Behörden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zurückweisens von deutschen BGS-Beamtinnen und -Beamten durch belgische Polizisten?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Strafverfolgungsbehörden Ermittlungsverfahren gegen Kurdinnen und Kurden eingeleitet haben, die – als sie sich auf der belgischen Seite der Grenzübergangsstelle Aachen-Lichtenbusch aufhielten – Widerstand gegen Maßnahmen ihnen auf das belgische Hoheitsgebiet nacheilenden BGS-Beamtinnen und -Beamte leisteten?

Wenn ja, wie viele?

Nein.

15. a) Durch welche konkreten Maßnahmen möchte die Bundesregierung erreichen, daß künftig „anlaßbezogen ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den zentralen Lagezentren der Polizeien der EU-Mitgliedstaaten“ (BMI-Bericht, S. 10) gewährleistet wird?

Durch Definition der hierzu geeigneten Anlässe und durch die wechselseitige Information über die Erreichbarkeit (Telefon-/Faxanschlüsse).

- b) Wann wurde in welcher Zusammensetzung über diese Fragen mit welchem Ergebnis gesprochen?

Erstmals bei der Sitzung der Arbeitsgruppe „Polizeiliche Zusammenarbeit“ im Rahmen der EU-Kooperation Justiz/Inneres (Dritter Pfeiler) in Anwesenheit aller EU-Mitgliedstaaten vom 26. bis 28. September 1995 in Brüssel.

- c) Gab es auf den bisherigen Treffen hierüber unterschiedliche Ansichten?

Wenn ja, welche, und von wem wurden sie geäußert?

Nein.

- d) Soll über diese Fragen auch mit allen anderen EU- bzw. Schengener-Mitgliedstaaten verhandelt werden?
 - aa) Wenn ja, wann werden die anderen EU- bzw. Schengener-Mitgliedstaaten in diese Verhandlungen mit einbezogen?
 - bb) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 15 b wird verwiesen.

- 16. a) Wie oft haben sich welche Vertreter von Bundes- und/oder Landesbehörden mit Vertretern der türkischen Regierung bzw. der türkischen Sicherheitsbehörden zur polizeilichen und geheimdienstlichen Vorbereitung der kurdischen Neujahrsfeiern (wann und wo) getroffen?

Zur polizeilichen Vor- und Nachbereitung des „NEWROZ-Festes“ haben keine Treffen zwischen Vertretern von Bundesbehörden und Vertretern von türkischen Regierungs- oder Sicherheitsbehörden stattgefunden. Bezüglich der Polizeidienststellen der Länder wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß auf Fragen nach Art und Inhalt von Kontakten deutscher Nachrichtendienste zu ausländischen Nachrichtendiensten nur dem für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zuständigen Gremium des Deutschen Bundestages Auskunft gegeben werden kann. Zur Frage nach Kontakten durch Landesbehörden wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- b) Wie oft haben sich welche Vertreter von Bundes- und/oder Landesbehörden mit Vertretern der türkischen Regierung bzw. der türkischen Sicherheitsbehörden zur polizeilichen und geheimdienstlichen Nachbereitung der kurdischen Neujahrsfeiern (wann und wo) getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 16 a wird verwiesen.

- c) Was wurde der türkischen Regierung bzw. den Sicherheitsbehörden hierbei hinsichtlich der „Verschärfungen des deutschen Ausländerrechts und der von der Türkei geforderten Auslieferung der Verantwortlichen“ vermittelt und vereinbart?

Es gab weder eine diesbezügliche Vermittlung noch eine Vereinbarung.

- d) Welche „Vorkehrungen gegenüber der türkischen Seite“ wurden vor den Newroz-Feiern vereinbart bzw. veranlaßt?

Auf die Antwort zu Frage 16 c wird verwiesen.

- e) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß künftig 17 türkische Staatssicherheitsgerichte für Kurdinnen und Kurden zuständig sind, die wegen mit Demonstrationen zusammenhängenden Delikten verurteilt und nachfolgend aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden sind?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Türkei Staatssicherheitsgerichte eingerichtet hat. Sie kann jedoch nicht bestätigen, daß künftig 17 türkische Staatssicherheitsgerichte für Kurdinnen und Kurden zuständig sind, die wegen mit Demonstrationen zusammenhängender Delikte verurteilt und nachfolgend aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden sind.

- aa) Stellt dies nach Erkenntnissen der Bundesregierung eine veränderte Praxis der türkischen Justizbehörden dar?

Auf die Antwort zu Frage 16 e wird verwiesen.

- bb) Wurde die Bundesregierung hierüber vorab in Kenntnis gesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 16 e wird verwiesen.

- cc) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Kurdinnen und Kurden wegen „Mitgliedschaft in einer illegalen Terrororganisation“ angeklagt werden können, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Demonstrationsdelikten verurteilt und nachfolgend abgeschoben worden sind?

Die Bundesregierung ist der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage fälschlich als Erklärung des Staatssicherheitsgerichts Ankara bezeichneten Darstellung, die auf einer Agenturmeldung der dpa beruht, welche sich wiederum auf eine Meldung der halbamtlichen türkischen Agentur anadolu stützt, unverzüglich nachgegangen. Die Botschaft Ankara konnte dazu noch im März mitteilen, daß das türkische Justizministerium zutreffend weiter davon ausgeht, daß die bloße Teilnahme an Demonstrationen allenfalls nach Artikel 8 des türkischen Anti-Terror-Gesetzes strafbar ist, der nach Artikel 5 Abs. 2 des türkischen StGB bei Begehung im Ausland ohne Antrag der betroffenen Regierung (also der deutschen Regierung) keine Strafverfolgung in der Türkei ermöglicht.

- dd) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß derartigen Personen nach türkischen Gesetzen wegen dieses Delikts 10 bis 15 Jahre Haft drohen?

Nein.

- ee) Inwiefern kollidiert dieses Vorgehen der türkischen Behörden mit dem deutsch-türkischen Abschiebevertrag vom 10. März 1995?

Auf die Antwort zu Frage 16e Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

- ff) Inwiefern gedenkt die Bundesregierung auf dieses Vorgehen der türkischen Behörden zu reagieren?

Auf die Antwort zu Frage 16e Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

- f) Welche zusätzlichen Absprachen oder Vereinbarungen wurden in den Gesprächen der deutschen Behördenvertreter mit ihren türkischen Kollegen ausgehandelt?

Auf die Antwort zu Frage 16a wird verwiesen.

17. In welchem anderen westeuropäischen Land gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung Verbotsverfügungen gegen kurdische Organisationen, die mit dem deutschen sog. „PKK-Verbot“ vergleichbar wären?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von einem Verbot kurdischer Organisationen in Frankreich.

18. In welchem anderen westeuropäischen Land wurden kurdische Neujahrsfeierlichkeiten nach Erkenntnissen der Bundesregierung untersagt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

19. In welchem anderen westeuropäischen Land gab es nach Erkenntnissen der Bundesregierung anlässlich des diesjährigen kurdischen Neujahrsfestes gewalttätige Ausschreitungen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Welche Kosten haben die Polizeieinsätze anlässlich des kurdischen Neujahrsfestes bzw. zur Durchsetzung der bundesweit (mindestens) 34 Verbote von Newroz-Versammlungen verursacht?

Die dem Bundesgrenzschutz entstandenen Mehrkosten konnten aufgrund der Vielzahl der Einzeleinsätze und der Vermischung der Regelkräfte des mit grenz- und bahnpolizeilichen Aufgaben betrauten Bereichs mit den Verstärkungskräften aus den BGS-

Verbänden aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit und des hiermit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht ermittelt werden.

Hinsichtlich der Kosten der Länder wird auf die Vorbemerkung verwiesen.